

Öffentliche Auslegung gemäß § 14 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG); Überarbeitung der Naturschutzgebietsverordnung „Emmertal“

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Bis Ende 2018 müssen alle niedersächsischen Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiete grundsätzlich hoheitlich gesichert werden. Eine hoheitliche Sicherung erfolgt in der Regel durch die Ausweisung als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet. Der Verordnungsentwurf liegt in der Zeit vom 13. Juni bis einschließlich 16. Juli 2018 zur Einsichtnahme während der Dienststunden bei der Stadt Bad Pyrmont, 1. OG - Zimmer 224, Rathausstraße 1, 31812 Bad Pyrmont, dem Flecken Aerzen, Zimmer 15, Kirchplatz 2, 31855 Aerzen und der Gemeinde Emmerthal, 2. OG - Zimmer 33, Berliner Straße 15, 31860 Emmerthal und zugleich bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont, Süntelstraße 9, 31785 Hameln, Riegel E, 3. OG, Zimmer 11, aus. Der Verordnungsentwurf liegt darüber hinaus zur Einsichtnahme während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, Verwaltungsgebäude II - Zimmer 7, Münchhausenplatz 1, 37619 Bodenwerder sowie dem Flecken Polle, Heinserstr. 11a, 37647 Polle und zugleich bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Holzminden, Hinter den Höfen 1, 37603 Holzminden aus.

Während der öffentlichen Auslegung kann jedermann bei der Stadt Bad Pyrmont, dem Flecken Aerzen, der Gemeinde Emmerthal oder beim Landkreis Hameln-Pyrmont sowie bei der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle oder beim Landkreis Holzminden Bedenken und Anregungen während der üblichen Öffnungszeiten schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter den Adressen www.aerzen.de, www.emmerthal.de und www.landkreis-holzminden.de veröffentlicht.

Hameln, 31.05.2018

Landkreis Hameln-Pyrmont
Der Landrat